

Bergham, den 08.04.2025

Satzung der Kitzrettung Niedergern e.V.

Präambel:

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen jeder Person gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Kitzrettung Niedergern e.V.*“.
2. Er hat seinen Sitz in *84533 Haiming*
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das Gründungsjahr ist ein Rumpffahr und endet mit dem 31.12. des Gründungsjahres.
4. Der Verein strebt die Erlangung der Rechtsfähigkeit und Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein an und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind insbesondere
 - a. die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Wildtieren und ihren Lebensräumen,
 - b. die Förderung des Tierschutzes und Tierschutzgedankens im Sinn von § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO und
 - c. die Förderung des Natur- und Umweltschutzes im Sinn von § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere zum Thema Rehkitz- und Wildtierrettung bei Landwirten, Jagd ausübenden sowie der Bevölkerung insbesondere durch Kinder- und Jugendarbeit

- b. Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Unternehmen, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich;
 - c. die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzten vor oder bei der Wiesenmahd und anderen Wildtieren; diese Aufgabe wird vom Verein vorrangig mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel und Helfer sowie vom Verein Beauftragten ausgeführt;
 - d. sonstige Maßnahmen und Veranstaltungen, die die Zwecke des Vereins fördern.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- a. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c. Der Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder oder Dritte vergeben.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Zulässig ist jedoch die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz für ehrenamtlich tätige **Inhaber** von Vereinsämtern oder Helfer des Vereins. Über die Gewährung der steuerfreien Ehrenamtszuschale und die Festsetzung deren Höhe wird — mit Ausnahme bei Vorstandsmitgliedern - durch Vorstandsbeschluss entschieden; bei Vorstandsmitgliedern entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Kopier- und Druckkosten sowie der Einsatz von Geräten insbesondere von Drohnen zur Kitzrettung. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Leitlinie

Die Arbeit des Vereins setzt auf eine konstruktive und lösungsorientierte Kommunikationskultur zwischen Landwirten, Jägern und freiwilligen Helfern. Respekt, Wertschätzung und ein friedliches Miteinander sind obligatorisch und auch bei jeglicher Problematik, die das Thema Kitzrettung und Wildtierrettung / Wiesenmahd mit sich bringt, einzuhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied steht allen natürlichen Personen offen. Bei Minderjährigen, beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied steht natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristischen Personen, Körperschaften und Behörden offen.
4. Der Aufnahmeantrag von ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern muss schriftlich im Original an den Verein zu Händen des Vorstands gerichtet werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in der nächsten nach Antragseingang stattfindenden ordentlichen Vorstandssitzung nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
6. Mit Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied für sich die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane als verbindlich an.
7. Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch höchstpersönliche Ausübung des Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an öffentlichen Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins und seiner öffentlichen Fachgruppen teilzunehmen und sich zu beteiligen.
Jedes volljährige und voll geschäftsfähige ordentliche Mitglied hat eine Stimme und ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
Die Übertragung des Stimmrechts sowie die Wahrnehmung des Stimmrechts durch Vertreter ist ausgeschlossen.
 - b. Fördermitglieder
Fördermitglieder können juristische Personen, Personengesellschaften und natürliche Personen sowie Körperschaften und Behörden sein.
Fördernde Mitglieder können alle werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Die Entscheidung über die Aufnahme als Fördermitglied obliegt dem Vorstand.

- Fördermitglieder sind in den Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt.
- c. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Persönlichkeiten ernennen, die sich in Bayern um den Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf fünf Personen beschränkt.
 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
 - a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - b. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
Über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens entscheidet der Vorstand. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Vorschriften und Pflichten, ein schwerer Verstoß gegen jagdrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften oder Rückstand mit dem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate nach Zugang der ersten Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Für die Dauer des Ausschlussverfahrens beginnend mit dem Beschluss des Vorstands zur Einleitung des Ausschlussverfahrens und endend mit bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds.
 9. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung beschließt.

2. Darüber hinaus (Mindestjahresbeitrag nach § 5 Abs. 1) steht den ordentlichen Mitgliedern frei, ihren Jahresmitgliedsbeitrag, jederzeit widerrufbar, selbst zu bestimmen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages von Fördermitgliedern setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Verein für das SEPA-Bankeinzugsverfahren zur Verfügung zu stellen. Überweisungen des Mitgliedsbeitrages durch Mitglieder haben für den Verein spesenfrei zu erfolgen.
6. Neu aufzunehmende Mitglieder haben unabhängig vom Zeitpunkt ihres Eintritts den vollen Jahresbeitrag auch für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
7. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen nach Ende der Mitgliedschaft erfolgt — auch bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft - nicht.
8. Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine aktuelle ladungsfähige Anschrift, jede Änderung seiner Kontaktdaten sowie seine Bankverbindung dem Verein oder dem 1. Vorsitzenden unverzüglich bekannt zu geben sowie erforderliche Auskünfte zur Durchführung der Aufgaben des Vereins unverzüglich zu erteilen.
9. Ordentlichen Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. **Hierüber** entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Festlegung von Termin und Ort jeder Mitgliederversammlung, die Durchführung der Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder, die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Mitgliederversammlung im Wege der

- elektronischen Kommunikation, die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung und Wahl bestimmt der Vorstand.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, in Textform, per Telefax oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einladung eines Mitgliedes ist ordnungsgemäß an dieses gerichtet, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Kontaktadresse
— Postanschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse —
adressiert und versandt ist.
 4. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende und im Falle einer Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der Kassierer oder der Schriftführer. Sollte kein vertretungsberechtigter Vorstand anwesend sein, wird ein Mitglied zur Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dessen Vertretung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin beziehungsweise dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
 8. Bei Wahlen gilt nur als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Wahlen sind auf Antrag auch nur eines an der Versammlung teilnehmenden Mitglieds schriftlich durchzuführen. Sonstige Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind nur volljährige und voll geschäftsfähige ordentliche Mitglieder des Vereins.
 9. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden oder seines Beauftragten sowie des Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mindesthöhe des Jahresbeitrages

- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehende Angelegenheiten.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.
Bis zu diesem Zeitpunkt kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
5. Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl. Das Amt eines nachgewählten Vorstandmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungskreis fallen alle Aufgaben soweit sie nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Abfassung eines Jahresberichts und Rechnungsabschlusses,
 - e. Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - f. Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern,
 - g. Abschluss von Arbeitsverträgen und Vergabe von Aufträgen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail, online oder mündlich erfolgen.
3. Die Ladungsfrist von 8 Tagen sollte nach Möglichkeit eingehalten werden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.
7. Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien, insbesondere digitale Veranstaltungen, zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.

§ 11 Virtuelle Versammlungen

1. Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie Sitzungen anderer Vereinsgremien können auch ohne physische Präsenz der Mitglieder, der Vorstandsmitglieder oder der Gremiumsmitglieder online unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel abgehalten werden.
2. Vereinsmitgliedern, Vorstandsmitgliedern und Gremiumsmitgliedern wird die Möglichkeit eingeräumt, an der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung oder Gremiumssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, sofern der Verein dazu die erforderlichen elektronischen Kommunikationsmittel bereitstellt.
3. Ein Beschluss oder eine Wahl auch ohne Versammlung ist gültig, wenn:
 - a. alle Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Gremiumsmitglieder beteiligt wurden,
 - b. bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten angeschriebenen Personen ihre Stimme in Textform, insbesondere per Brief, E-Mail, Telefax, WhatsApp, abgegeben hat,
 - c. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 12 Vereinsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsordnungen zu folgenden Bereichen erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung
 - d. Benutzungsordnung für die vereinseigenen Hilfsmittel, insbesondere den Einsatz von Drohnen und Kitzrettern
 - e. Wahlordnung
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines Geschäftsjahres von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer zu prüfen; in der ordentlichen Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.
2. Der Kassenprüfer kann jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.
3. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
4. Der Bericht über die Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen.

§ 14 Auflösung, anfallendes Vereinsvermögen

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens und nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende zu Liquidatoren ernannt.
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 47 ff BGB).
4. Gehalts- und Versorgungsansprüche aus Arbeitsverträgen, sowie alle sonst noch ausstehenden Zahlungen und Verbindlichkeiten des Vereins sind vorab zu befriedigen.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Freiwillige Feuerwehr Niedergottsau e.V.
Schulstrasse 4
84533 Haiming

Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Redaktionelle Änderungen der Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder im Zuge der Anerkennung als gemeinnütziger Verein vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt an dieser Satzung für notwendig erachtete oder redaktionelle Änderungen durchzuführen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am **08.04.2025** beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Gründungsmitglieder Kitzrettung Niedergern e.V.

Maximilian Fischer	Fischer
Florian Körmaier	Körmaier
Florian Maier	Maier
Timo Mühlstraßer	Mühlstraßer
Konrad Heindlmaier	Heindlmaier
Christian Bartsch	Bartsch
Sommersborfen Rainer	Rainer
Maier Josef	Maier
Wolfgang Strasser	Strasser
Florian Eder	Eder
Andreas Kain	Kain